

Wehrbeschwerdeordnung

Dau / Scheuren

7. Auflage 2020
ISBN 978-3-8006-6041-4
Vahlen

schnell und portofrei erhältlich bei
[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Befugnisse der Vertrauensperson ergeben sich aus den Beteiligungstatbeständen des SBG (zur Anhörung der Vertrauensperson eines schwerbehinderten Soldaten siehe Nr. 7.2 des Fürsorgeerlasses, VMBI 2007, S. 30; 2010, S. 50). Sie sind gemessen an den Grundsätzen für die Zusammenarbeit (§ 19 SBG) weit auszulegen. Die Vertrauensperson ist nicht erst beschwerdeberechtigt, wenn sie „in Ausübung“ der Befugnisse behindert wird, sondern schon dann, wenn es ihr unmöglich gemacht wird, die Befugnisse überhaupt wahrzunehmen. So kann sich die Vertrauensperson schon beschweren, wenn es der Disziplinarvorgesetzte unterlässt, sie nach der Wahl unverzüglich in ihr Amt einzuweisen (§ 20 Abs. 3 SBG) oder sie nach erstmaliger Wahl unter den Voraussetzungen des § 20 Abs. 5 SBG nicht für ihr Amt ausgebildet wird. Darüber hinaus ist eine Beschwerde z. B. statthaft, wenn der Vertrauensperson keine oder nicht ausreichende Freistellung vom Dienst gewährt wird (§ 8 Abs. 2 SBG), wenn sie nicht rechtzeitig und umfassend über Angelegenheiten unterrichtet wird, die ihre Aufgaben betreffen (§ 20 Abs. 1 Satz 2 SBG), sie unfreiwillig entgegen § 16 Abs. 1 SBG versetzt wird, Anhörungs- und Vorschlagsrechte missachtet werden. Dagegen ist eine Beschwerde mit der Behauptung, der Beschwerdeführer sei als Vertrauensperson zu Unrecht nicht von seinem nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten beurteilt worden, dogmatisch ein Rechtsbehelf nach Satz 1, weil die Beachtung von Verfahrensvorschriften eingeklagt wird, die der Vertrauensperson formal in Bezug auf ihre Beurteilung eingeräumt sind (BVerwGE 93, 281).

Zum Begriff der Benachteiligung siehe § 2 Rn. 5 ff.

205

Es müssen alle Voraussetzungen des Beschwerderechts vorliegen. Dazu gehören neben Form und Frist (hierzu kritisch Gronimus, SBG, § 16 Rn. 14 zur alten Gesetzeslage) ein Rechtsschutzbedürfnis (Rn. 88 ff.) und die Beschwer des Beschwerdeführers in seinem Amt als Vertrauensperson (vgl. Rn. 97 ff.). Kein Rechtsschutzbedürfnis besteht für eine nach Ausscheiden aus dem Wehrdienstverhältnis begehrte Feststellung, ob und inwieweit eine Behinderung in der Ausübung der Befugnisse als Vertrauensperson vorgelegen habe (BVerwG NZWehrr 1994, 161 = RiA 1995, 136; siehe auch BVerwG NZWehrr 1994, 118 f. = ZBR 1994, 256 und BVerwG 1 WB 39/08 vom 13.8.2008, juris Rn. 60). Kein Rechtsschutzbedürfnis besteht auch bei der Beschwerde gegen den Antrag des Disziplinarvorgesetzten, die Vertrauensperson abzuberufen (§ 12 Abs. 1 SBG). Über die Berechtigung des Antrags entscheidet das Truppendienstgericht in dem dafür vorgesehenen Verfahren (§ 12 Abs. 2 SBG). Bei der Prüfung, ob die Vertrauensperson im Einzelfall beschwert ist, tritt an die Stelle des individuellen Betroffenseins die Behinderung oder Benachteiligung des Amtes und des Soldaten als Vertrauensperson. So kann sich der Soldat nur beschweren, wenn er in seinen Befugnissen als Vertrauensperson behindert oder als Folge seines Amtes benachteiligt wird; er kann sich nicht für seinen Stellvertreter beschweren, wenn dieser rügt, er sei nicht unverzüglich nach seiner Wahl in sein Amt eingewiesen (§ 20 Abs. 3 SBG) oder nicht ausgebildet worden (§ 20 Abs. 5 SBG). In diesen Fällen muss der Stellvertreter selbst Beschwerde nach Satz 2 einlegen, zu der er auf Grund eigenen Rechts schon befugt ist, obwohl er als Stellvertreter noch nicht eingetreten ist. Keine Beschwerde der Vertrauensperson auch bei der Rüge, durch Abwesenheit der Vertrauensperson der Offiziere an einer anberaumten Versammlung der Vertrauenspersonen (§ 33 SBG) sei diese beschlussunfähig geworden. Der Vertrauensperson bleibt es unbenommen, eigene Befugnisse

206

wahrzunehmen, die Versammlung zu besuchen und Interessen ihrer Wählergruppe vorzutragen.

- 207 Eine gemeinschaftliche Beschwerde mehrerer Vertrauenspersonen ist unzulässig (Abs. 4 Satz 1). In Beschwerdeangelegenheiten der Vertrauensperson führt der Rechtsweg zu den Wehrdienstgerichten (§ 17 Abs. 1 WBO i. Vbg. m. § 35 SG; BVerwGE 103, 65 = NZWehrr 1994, 117; BVerwGE 103, 43 = NZWehrr 1994, 70; auch BVerwGE 115, 223 = RiA 2003, 35; NZWehrr 2007, 128; 2010, 161; TDG Nord NZWehrr 1992, 212; Rn. 52).

Zu Absatz 2

IX. Untätigkeitsbeschwerde

1. Vorbemerkung

- 208 Die Beschwerde wegen Nichtbescheidung eines Antrags innerhalb eines Monats ist ein Sonderfall der in Absatz 1 geregelten unrichtigen Behandlung (kritisch zur Untätigkeitsbeschwerde Walz, NZWehrr 1972, 103 f.). Gegenüber Absatz 1 ist sie besonders hervorgehoben worden, um deutlich zu machen, dass das Ausbleiben des Bescheides ein besonderer Beschwerdegrund ist (vgl. schon die Ausführungen des MdB Dr. Arndt in Protokoll der 160. Sitzung des Rechtsausschusses des Bundestages, 2. Wahlperiode 1953, 16. Ausschuss). Nach Absatz 1 könnte die verzögerte Behandlung eines Antrags nur als unrichtige Behandlung festgestellt werden; durch Absatz 2 erhält der Beschwerdeführer jedoch eine Entscheidung der nächsthöheren Stelle über den Antrag selbst.

2. Geltungsbereich der Vorschrift

- 209 **2.1. In Verwaltungsangelegenheiten.** In Verwaltungsangelegenheiten ist eine Beschwerde nur insoweit statthaft, als vor Erhebung einer Klage ein verwaltungsgerichtliches Vorverfahren erforderlich ist (§ 68 VwGO). Das ist bei der verzögerten Behandlung eines Antrags auf Vornahme eines Verwaltungsaktes nicht der Fall (§ 75 VwGO). Vielmehr kann hier ohne ein Vorverfahren unmittelbar Klage zum Verwaltungsgericht erhoben werden. Eine § 126 BRRG entsprechende Bestimmung, nach der ein Vorverfahren für alle verwaltungsgerichtlichen Klagen eines Beamten vorgeschrieben ist, fehlt im Wehrrecht (Oetting, Beschwerderecht, S. 114). Ebenso wenig lässt § 190 Abs. 1 Nr. 6 VwGO eine Erweiterung des Absatzes 2 auf Anträge in Verwaltungsangelegenheiten zu, weil § 23 keine von der VwGO abweichende Regelung enthält. **Absatz 2 gilt demnach nur für Anträge in truppdienstlichen Angelegenheiten** (vgl. Oetting, aaO; siehe auch BVerwGE 53, 8). Eine in Verwaltungsangelegenheiten gleichwohl eingelegte Beschwerde nach Absatz 2 ist als Beschwerde nach Absatz 1 zu behandeln.
- 210 **2.2. Bei Entscheidungen des BMVg.** Geht eine Entscheidung des BMVg auf einen Antrag nicht innerhalb eines Monats bei dem Antragsteller ein, ist eine Beschwerde nach Absatz 2 nicht möglich, da die Ministerin oder der Minister keinem Vorgesetzten mehr untersteht. Ob der Antragsteller in diesem Fall die Entscheidung des BVerwG (Wehrdienstsenate) beantragen kann (§§ 21, 17), ist zweifelhaft. § 21 eröffnet den Rechtsweg zum BVerwG

nur bei Entscheidungen über Beschwerden und weitere Beschwerden. Für den Fall der Untätigkeit des Ministers enthält nur § 17 Abs. 1 Satz 2 i. Vbg. m. § 21 eine nicht ganz zweifelsfreie Regelung bei Nichtentscheidung über eine weitere Beschwerde, denn es ließe sich durchaus die Auffassung vertreten, dass die in § 21 Abs. 2 Satz 1 enthaltene Verweisung auf die §§ 17 bis 20 angesichts des übrigen Inhalts von § 21 Abs. 2 nur formaler Natur ist und keine materiellen Antragsvoraussetzungen enthält. Das BVerwG hat an dieser Regelung indes keinen Anstoß genommen (BDHE 7, 176 f. = NZWehrr 1968, 103 LS). Andererseits findet auf das gerichtliche Antragsverfahren vor den Wehrdienstsenaten auch § 19 entsprechende Anwendung (§ 21 Abs. 2 Satz 1). Nach § 19 Abs. 1 Satz 3 hat das BVerwG bei einer rechtswidrig unterlassenen Maßnahme die Verpflichtung auszusprechen, unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts tätig zu werden. Diese Vorschrift wäre für das Verfahren vor den Wehrdienstsenaten inhaltslos, wenn ein Untätigbleiben des BMVg auf einen gestellten Antrag nicht gerichtlich überprüft werden könnte. Da im Übrigen die WBO in der Begriffswahl von „Entscheidung“ und „Maßnahme“ terminologisch nicht einheitlich ist (vgl. auch Oetting, Beschwerderecht, S. 47), ist es gerechtfertigt, in den Begriff der „Maßnahme“ i. S. des § 21 auch die unterlassene Maßnahme einzubeziehen (BVerwG NZWehrr 1979, 142).

Hat der Beschwerdeführer Antrag auf gerichtliche Entscheidung 211
wegen Untätigkeit des BMVg gestellt, geht die Befugnis zur Entscheidung über den ursprünglich gestellten Sachantrag nunmehr grundsätzlich auf das BVerwG über (BDHE 7, 176 = NZWehrr 1968, 103; NZWehrr 1978, 214; 1979, 142). Dies ist ausnahmsweise nur dann nicht der Fall, wenn es dem Antragsteller nicht auf eine Entscheidung des Gerichts in der Sache ankommt, sondern darauf, dass der BMVg zu einem Tätigwerden veranlasst wird (BVerwG NZWehrr 1979, 142). An dieser Entscheidung wird ihm vornehmlich gelegen sein, wenn sich der Sachantrag der Zuständigkeit der Wehrdienstgerichte entzieht oder er Wert darauf legt, dass der Sachantrag auch unter Zweckmäßigkeit Gesichtspunkten geprüft wird, was den Wehrdienstgerichten bei ihrer gesetzlichen Beschränkung auf eine Rechtmäßigkeitsprüfung versagt ist (BVerwG aaO). Rügt der Beschwerdeführer die **Untätigkeit des BMVg in einer Verwaltungsangelegenheit**, sind nicht die Wehrdienstgerichte zuständig, sondern die allgemeinen Verwaltungsgerichte (BVerwGE 73, 208 = ZBR 1983, 74).

Bis zu einer gerichtlichen Entscheidung kann der BMVg noch über den Antrag befinden (vgl. Rn. 247). Seiner Entscheidung kommt jedoch, sofern sie keine Abhilfe enthält und den Antrag gegenstandslos macht (BDHE 7, 176 = NZWehrr 1968, 103), keine eigenständige prozessuale Bedeutung zu; sie ist nur zusätzlicher Sachvortrag und als solcher nicht selbstständig anfechtbar (BVerwGE 63, 84, 87; BVerwG NZWehrr 1978, 214 f.). Erhebt der Beschwerdeführer Untätigkeitsbeschwerde mit der Begründung, der BMVg habe seinen Antrag auf gerichtliche Entscheidung nicht unverzüglich dem BVerwG vorgelegt, wird diese Beschwerde mit der Vorlage des Antrags gegenstandslos. 212

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung setzt voraus, dass der BMVg 213 einen Monat untätig geblieben ist (§ 17 Abs. 1 Satz 2 i. Vbg. m. § 21 Abs. 2 Satz 1). Er kann nur mit der Behauptung geltend gemacht werden, die Entscheidung über den Sachantrag sei rechtswidrig versagt worden, obwohl der Beschwerdeführer hierauf einen Anspruch gehabt habe (§ 17 Abs. 3). Die

Behauptung, der BMVg habe die Entscheidung über den Sachantrag verzögert, vermag die Rechtswidrigkeit allein nicht zu begründen, da die verzögerte Behandlung im Wehrbeschwerdeverfahren nicht zu den in den §§ 6 bis 23, 26 bis 29 und 32 bis 36 SG geregelten Rechten des Soldaten und Pflichten seines Vorgesetzten ihm gegenüber gehört, deren Verletzung allein Gegenstand eines Antrags auf gerichtliche Entscheidung sein kann.

3. Zulässigkeitsvoraussetzungen

- 214 3.1. Antrag.** Unter dem Gesichtspunkt, dass nur bei Vorliegen einer Beschwer ein Beschwerderecht zugelassen ist, ergeben sich die Grenzen der Untätigkeitsbeschwerde.
- 215** Das Bedürfnis nach einer Entscheidung über den Antrag muss auf persönlichen Interessen des Beschwerdeführers beruhen, um eine Beschwerde wegen Nichtbescheidung zuzulassen. Es muss sich daher stets um einen Antrag des Beschwerdeführers handeln, dessen Ablehnung für ihn eine persönliche Beschwer enthält. Ein Antrag zu Gunsten eines Kameraden ist demnach unzulässig; ebenso Anträge, die ganz allgemein die Ausstattung des Dienstbetriebes betreffen, etwa einen Antrag auf Einrichtung eines Gemeinschaftsraums oder auf Anschluss an das Kabel- oder Satellitenfernsehen, ferner Anträge auf Ausstattung der Einheit mit Gerät und Personal; auch kein zulässiger Antrag, den BMVg zu einer allgemeinen Aussagegenehmigung zu verpflichten (BVerwGE 93, 26 = NZWehrr 1991, 114). Keine zulässige Beschwerde des Soldaten, wenn eine Dienststelle für ihn einen Antrag an eine andere Dienststelle richtet und diese nicht über den Antrag entscheidet. Zulässig sind dagegen alle Anträge, die geltend zu machen gesetzlich geregelt ist, wie z. B. der Antrag auf Genehmigung einer Nebentätigkeit (§ 20 SG), Antrag auf Genehmigung einer Vormundschaft oder von Ehrenämtern (§ 21 SG), Antrag auf Erholungs- oder Sonderurlaub (§ 28 SG), Antrag auf Einsicht in die Personalakten (§ 29 Abs. 7 SG). Ein Antrag liegt aber nicht nur vor, wenn der Soldat einen Rechtsanspruch auf eine bestimmte Leistung geltend macht, sondern auch in allen Fällen, in denen er sich an einen Vorgesetzten oder eine Dienststelle der Bundeswehr wendet und offensichtlich eine Antwort erwartet. Ein „Gesuch“ stellt regelmäßig auch einen Antrag i. S. des Absatzes 2 dar, so z. B. das Gesuch um Versetzung zu einer anderen Einheit, Verlegung auf eine andere Stube, Auslieferung eines bestimmten Uniformstückes oder auf Zuteilung einer Verpflegungszulage.
- 216** Der Antrag wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass in einer Dienstvorschrift für den Vorgesetzten bestimmt ist, von Amts wegen für den Soldaten tätig zu werden. So kann der Soldat z. B. den Antrag auf Teilnahme an einem Lehrgang auch stellen, wenn der Vorgesetzte durch Dienstvorschrift dazu angehalten ist, von sich aus Teilnehmer zu benennen.
- 217** Wenn der Beschwerdeführer sich über die bloße Nichtbescheidung seines Antrags hinaus von einem bestimmten Vorgesetzten oder einer Dienststelle unrichtig behandelt oder von einem bestimmten Kameraden verletzt fühlt, kann er sich außerdem über den betreffenden Vorgesetzten, die Dienststelle oder den Kameraden nach Abs. 1 Satz 1 beschweren, sofern hierfür ein besonderes Rechtsschutzbedürfnis gegeben ist. So kann er z. B. rügen, ein Offizier habe die Bearbeitung seines Antrags pflichtwidrig verzögert oder unterlassen; dagegen besteht keine Beschwerdemöglichkeit, wenn sich ein Disziplinarvorgesetzter mit der Ahndung eines Dienstvergehens Zeit lässt.

Hat der Soldat auf einen Antrag schon einen unanfechtbar gewordenen Bescheid erhalten, sind Vorgesetzte und Dienststellen nicht verpflichtet, in jedem Fall einen neuen, in der gleichen Sache gestellten Antrag zu entscheiden (BVerwG MDR 1966, 953; siehe auch BVerfGE 2, 225). Das gilt selbst dann, wenn sich die unanfechtbar gewordene Maßnahme nachträglich auf Grund höchstrichterlicher Rechtsprechung als rechtswidrig erweist (BVerwG MDR 1966, 953; BVerwG NJW 1981, 2595 = MDR 1981, 963) oder von zwei Dienststellen unterschiedlich beurteilt wird; denn die Rechtsbehelfsfristen zur Anfechtung einer hoheitlichen Maßnahme würden bei einem Anspruch des Soldaten auf Erteilung eines sog. Zweitbescheides gegenstandslos (siehe auch Eyermann, VwGO, § 121 Rn. 10, 33; Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 35 Rn. 55). Über offensichtlich mutwillige oder querulatorische Anträge braucht gar nicht befunden zu werden (BVerw NJW 1965, 602, 603; vgl. auch Bücking, MDR 1974, 900). Andererseits haben Vorgesetzte und Dienststellen der Bundeswehr auch ohne Änderung der Sach- und Rechtslage grundsätzlich die Möglichkeit, Maßnahmen nach Eintritt ihrer Unanfechtbarkeit zu Gunsten des Soldaten zu ändern (BVerwGE 46, 252 = NZWehrr 1975, 68; siehe auch § 51 VwVfG). Die Entscheidung darüber, ob eine Sache erneut aufgegriffen werden soll, liegt im Ermessen des Vorgesetzten oder der Dienststelle, wobei der Soldat einen Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung hat (BVerwGE 53, 12, 14; BVerwG NZWehrr 1989, 77; Redeker/v. Oertzen, VwGO, § 42 Rn. 131). Unter den Voraussetzungen des § 51 VwVfG sind sie auf Antrag des Soldaten dazu verpflichtet, wenn er ein Wiederaufgreifen des Verfahrens verlangt (zur Geltung des VwVfG innerhalb des militärischen Bereichs vgl. § 23 Rn. 7 ff.; vgl. auch BVerwG NZWehrr 17, 99, 103). Das gilt selbst dann, wenn sein Verfügungssatz identisch mit dem Erstbescheid ist. Er entzieht sich einer Anfechtung nur, soweit die materielle Rechtskraft einer wehrdienstgerichtlichen Entscheidung entgegensteht (BVerwGE 73, 348 = NZWehrr 1982, 192). Auch der bloße Hinweis auf die frühere Entscheidung oder die Wiederholung der bereits unanfechtbar gewordenen Maßnahme ist nicht erneut anfechtbar (BVerwGE 17, 99, 101); zur Abgrenzung des Zweitbescheides von der nur wiederholenden Verfügung siehe BVerwG DÖD 1969, 230 ff.; Kopp/Schenke, VwGO, Anh. § 42 Rn. 29). Auch die Einlassung des Dienstherrn auf eine Klage oder einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist kein Zweitbescheid (BVerwG ZBR 1968, 280).

Eine Verpflichtung zur neuen Entscheidung ist außerhalb des Anwendungsbereichs von § 51 VwVfG nur anzuerkennen, wenn sich die Sach- und Rechtslage zu Gunsten des Beschwerdeführers geändert hat (BVerwG MDR 1966, 953; siehe auch BVerwG DVBl 1967, 159 und BVerwGE 46, 252 = NZWehrr 1975, 68, BVerwG NZWehrr 2008, 259). Stellt der Soldat eine entsprechende Behauptung auf, wird der zuständige militärische Vorgesetzte gehalten sein, über den Antrag auf Durchführung eines neuen Verfahrens zu befinden. Im Übrigen ist die Frage eines Wiederaufgreifens nach pflichtgemäßer Abwägung aller dafür und dagegen sprechenden Gründe zu entscheiden (BVerwG DVBl 1963, 186; NJW 1965, 602, 603). Dabei braucht in eine volle Sachprüfung nicht eingetreten zu werden. Die mit dem Antrag angerufene Stelle muss sich aber Gedanken darüber machen, ob eine neue Sachentscheidung gerechtfertigt ist (BVerwG NJW 1965, 602, 603), wobei insbesondere der Gleichheitsgrundsatz beachtet werden muss (BVerwG MDR 1966, 953; BVerwGE 26, 153; BVerwG DVBl 1965, 485). Sie handelt

nicht rechtswidrig, wenn sie den Antrag auf Erlass eines neuen sachlichen Bescheids ablehnt, weil das Vorbringen des Antragstellers nicht geeignet ist, von der Sache her Anstoß zu einer Nachprüfung zu geben (siehe auch BVerwG MDR 1978, 631). Grundsätzlich kann sich der Antragsteller nicht auf solche Umstände berufen, die er bei fristgerechter Anfechtung der Entscheidung hätte vortragen können oder vorgetragen hat (BVerwGE 46, 252, 254 = NZWehrr 1975, 68). Auch wenn Anträge auf ein Wiederaufgreifen des Verfahrens nicht fristgebunden sind, wird so vermieden, dass Anträge beliebig oft mit gleichem Inhalt gestellt werden können (siehe auch BVerwGE 46, 46, 252, 254 = NZWehrr 1975, 68, 69; BVerwGE 53, 12, 14). Die Entscheidung im neuen Verfahren kann nach Durchführung des gesetzlichen Vorverfahrens gerichtlich überprüft werden (siehe jedoch BVerwGE 73, 348 = NZWehrr 1982, 192). Ein Wiederaufgreifen des Verfahrens kann mit der entsprechenden Begründung auch mehrmals verlangt werden. Gegen einen das Wiederaufgreifen des Verfahrens ablehnenden Bescheid kann Beschwerde eingelegt werden.

- 220 **3.2. Frist.** Bei der Fristbestimmung von einem Monat geht das Gesetz davon aus, dass der zur Entscheidung über den Antrag berufenen Stelle wenigstens ein Monat zur Bearbeitung zugestanden werden muss, ehe der Soldat Beschwerde einlegen kann. Eine vor Ablauf eines Monats eingelegte Beschwerde ist als unzulässig zurückzuweisen. **Für den Beginn der Monatsfrist** ist der Tag maßgebend, an dem der Antrag bei dem zur Entscheidung zuständigen Vorgesetzten oder der Dienststelle eingegangen ist. Es kommt nicht darauf an, wann der Soldat den Antrag geschrieben oder abgesandt hat. Auch der Eingang des Antrags bei einem andern als dem zur Entscheidung hierüber zuständigen Vorgesetzten oder der zuständigen Dienststelle ist für den Fristbeginn nicht erheblich. Denn die Beschwerde nach Absatz 2 richtet sich gegen die für die Entscheidung zuständige Stelle, so dass diese zunächst mit dem Antrag befasst gewesen sein muss. Da der Soldat regelmäßig den Zeitpunkt des Eingangs nicht kennt, muss er die durchschnittliche Dauer des Dienst- oder Postweges berücksichtigen und damit den Beginn der Monatsfrist entsprechend später annehmen.
- 221 **Die Berechnung der Monatsfrist** richtet sich nach dem BGB (§ 187 Abs. 1, § 188 Abs. 2 und 3; siehe dazu § 6 Rn. 10 ff.). Eine Verlängerung der Frist ist nicht möglich. Dagegen braucht der Beschwerdeführer die Monatsfrist nicht abzuwarten, wenn der Bescheid nur innerhalb einer kürzeren Frist sinnvoll ist. In diesen Fällen liegt in der Nichtbescheidung des Antrags eine Verletzung der Fürsorgepflicht, die schon ein Beschwerderecht nach Abs. 1 Satz 1 gibt (Beispiel: Der Soldat stellt am Montag einen Antrag auf drei Tage Sonderurlaub, um am Freitag an der Beerdigung eines Familienangehörigen teilzunehmen. Hat der Disziplinarvorgesetzte nicht bis Mittwochabend über den Antrag entschieden, kann der Soldat Beschwerde mit der Begründung einlegen, der Vorgesetzte habe seine Fürsorgepflicht aus § 10 Abs. 3 SG verletzt).
- 222 Die Nichtbescheidung eines Antrags ist eine fortwährende unrichtige Behandlung, die den Beschwerdeanlass i. S. des § 6 Abs. 1 jeden Tag wieder von neuem entstehen lässt.
- 223 Aus welchen Gründen ein rechtzeitiger Bescheid gegenüber dem Beschwerdeführer unterblieb, ist für die Zulässigkeit der Beschwerde ohne Bedeutung. Der Beschwerdeführer braucht nur vorzutragen, dass über seinen

Antrag innerhalb eines Monats nicht entschieden worden ist. **Die Monatsfrist kann nur durch einen Bescheid unterbrochen werden, der eine sachliche Entscheidung über den Antrag enthält. Ein Zwischenbescheid oder eine Rückfrage genügt diesen Anforderungen nicht.** Ein Zwischenbescheid hat nur den Zweck, dem Beschwerdeführer die Gründe für die verzögerte Bearbeitung seines Antrags mitzuteilen, um ihn davor zu bewahren, in Unkenntnis der Verzögerungsgründe eine Beschwerde einzulegen. Er kann den Beschwerdeführer nicht davon abhalten, gleichwohl Beschwerde einzulegen.

3.3. Gegenstand der Beschwerdeentscheidung. Die Beschwerde richtet sich gegen die Stelle, die auf den Antrag zu entscheiden gehabt hätte. Gegenstand der Beschwerdeentscheidung ist dagegen die Entscheidung in der Sache selbst (§ 13 Abs. 1 Satz 5; BDHE 7, 176 = NZWehrr 1968, 103 = MDR 1966, 65 ff.; BVerwG NZWehrr 1978, 214 = ZBR 1978, 406; NZWehrr 1979, 142). Die Beschwerde hat die Wirkung, dass die nächsthöhere Instanz nunmehr über den Antrag entscheidet, sofern nicht inzwischen die nachgeordnete Stelle den Antrag beschieden hat. In diesem Fall ist die Beschwerde in dem Umfang für gegenstandslos zu erklären, in dem dem Antrag stattgegeben worden ist. Sie ist insoweit erledigt, weitere Bedeutung kommt ihr nicht zu (a. A. Beuscher, NZWehrr 1981, 41). Eine trotz Untätigkeitsbeschwerde noch getroffene Entscheidung über den Antrag hat, sofern sie keine Abhilfe enthält, keine eigenständige Bedeutung; sie ist lediglich zusätzlicher Sachvortrag und als solcher nicht selbstständig anfechtbar (BVerwGE 63, 84, 87; NZWehrr 1978, 214 f.).

Mit der Beschwerde kann grundsätzlich nicht beantragt werden zu klären, warum der Antrag nicht innerhalb Monatsfrist beschieden worden ist. Die Untätigkeitsbeschwerde dient nicht dazu, den Bearbeiter des Antrags wegen Säumnis in der Sachbearbeitung zu disziplinieren; sie ist grundsätzlich nur ein Mittel, um in der Sache selbst weiterzukommen (siehe auch § 13 Abs. 1 Satz 5). Absatz 2 enthält also insoweit die gleiche Regelung wie § 16 Abs. 2 und § 17 Abs. 1 Satz 2. Da die Beschwerde nicht das Ziel hat, allgemein das Handeln von Dienststellen und Vorgesetzten auf Missstände und Mängel zu überprüfen (Rn. 99), besteht grundsätzlich auch kein Rechtsschutzbedürfnis für eine abstrakte Feststellung der Säumigkeit. Diese wäre im Übrigen auch nur zulässig, wenn der Beschwerdeführer ein berechtigtes Interesse an dieser Feststellung nachweise (§ 13 Abs. 1 Satz 4). Eine Ausnahme gilt nur, wenn sich der Soldat durch das Untätigbleiben als solches beschwert fühlt, es ihm also darauf ankommt, dass die betroffene Stelle zu einer Entscheidung verpflichtet wird (BDHE 7, 176, 177 = NZWehrr 1968, 103 = MDR 1966, 65 ff.). Von diesem Sonderfall abgesehen ist es Pflicht der nächsthöheren Instanz, im Wege der Dienstaufsicht den Gründen für die Säumnis nachzugehen und für Abhilfe zu sorgen.

Zu Absatz 3**X. Das Beschwerderecht des früheren Soldaten****1. Vorbemerkung**

- 226 Die Vorschrift hat durch Art. 5 Nr. 2 WehrRÄndG 2008 eine inhaltlich neue Fassung erhalten. Sie ist die kodifizierte Bestätigung der bisherigen Rechtsprechung des BVerwG (BVerwGE 46, 220 = NZWehrr 1974, 114; vgl. auch HessVGH NZWehrr 1981, 150). Zugleich macht sie deutlich, dass der persönliche Geltungsbereich der WBO nicht auf aktive Soldaten beschränkt ist (siehe Rn. 3 f.; ZDv A-2160/6, Abschnitt 2.11 „Geltung der Wehrbeschwerdeordnung für ausgeschiedene Soldatinnen und Soldaten“; in Schnell/Ebert C 33c), sondern ein Beschwerderecht auch früheren Soldaten zusteht, wenn sie durch einen Beschwerdeanlass aus ihrer Wehrdienstzeit beschwert sind.

2. Geltungsbereich der Vorschrift

- 227 **Frühere Soldaten können Beschwerde einlegen, wenn der Beschwerdeanlass in die Wehrdienstzeit fällt**, der Beschwerdeführer also in diesem Zeitpunkt in einem Wehrdienstverhältnis stand (dazu siehe Rn. 6 ff.; vgl. auch §§ 87 Abs. 2, 88 Abs. 5 Nr. 3 SVG). Für seine Befugnis, als früherer Soldat Beschwerde einlegen zu können, ist es unerheblich, wann ihm der Beschwerdeanlass bekannt geworden ist, ob er als Soldat oder erst nach Beendigung seines Wehrdienstverhältnisses (dazu siehe Rn. 22 ff.) Kenntnis von dem Beschwerdeanlass erhalten hat. Davon unabhängig ist auch bei einem früheren Soldaten zu prüfen, ob seine Beschwerde form-, vor allem aber fristgerecht (§ 6 Abs. 1) eingelegt worden ist, d. h. nach Kenntnis von dem Beschwerdeanlass binnen eines Monats. Zur Einlegestelle siehe § 5 Rn. 9; zur Zulässigkeit einer Beschwerde gegen eine Beurteilung bei Ausscheiden des Soldaten aus der Bundeswehr und Weiterbestehen eines Reserveverhältnisses siehe BVerwG ZBR 1985, 279).
- 228 **Ist der Beschwerdeanlass erst nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses** entstanden, gelten die Vorschriften der WBO nicht mehr (vgl. BVerwGE 18, 283, 284 = DÖD 1964, 214 = NZWehrr 1965, 93 LS). Der frühere Soldat kann in diesen Fällen nur die Rechtsbehelfe in Anspruch nehmen, die nach der VwGO für jeden Staatsbürger zugelassen sind. Er kann seine aus dem Soldatenverhältnis folgenden Rechte nach abgeschlossenem Widerspruchsverfahren vor den allgemeinen Verwaltungs- oder Sozialgerichten geltend machen. Daher keine Möglichkeit zur Beschwerde, sondern Widerspruch nach der VwGO, wenn z. B. ein Leistungsbescheid nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses durch die Truppe oder eine Dienststelle der Wehrverwaltung ergeht (vgl. auch BVerwG 1 WB 89/72 vom 17.1.1974, juris LS).